



ZUR INFORMATION

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Ernennung des Generaldirektors

1. Auf seiner 301. Tagung (März 2008) beschloss der Verwaltungsrat, die Wahl zur Ernennung des Generaldirektors sollte am Dienstag, den 18. November 2008 um 15 Uhr zu Beginn der 303. Tagung des Verwaltungsrates stattfinden, und er bestätigte, dass die 1988 angenommenen und im Anhang dieser Vorlage wiedergegebenen Regeln auf die Ernennung Anwendung finden sollten.
2. Im Einklang mit Artikel 17 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und den genannten Regeln wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
3. Auf seiner 301. Tagung (März 2008) beschloss der Verwaltungsrat, dass das Mandat des Generaldirektors nach seiner Wahl gemäß Artikel 4.6 a) der Personalordnung am 4. März 2009 um Mitternacht für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnt.
4. Der Vorstand des Verwaltungsrates schlägt vor, dass der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des genannten Beschlusses und im Einklang mit der früheren Praxis seinen Beschluss zur Dauer einer neuen Ernennung bestätigt.

Genf, 12. November 2008

Zur Information

Anhang

Regeln für die Wahl des Generaldirektors (angenommen vom Verwaltungsrat am 23. Juni 1988 auf seiner 240. Tagung)

I. Kandidaturen

1. Kandidaturen für das Amt des Generaldirektors sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats des IAA spätestens einen Monat vor dem vom Verwaltungsrat für die Wahl bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen.
2. Es können nur Kandidaturen berücksichtigt werden, die von einem Mitgliedstaat der Organisation oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats eingereicht werden.
3. Kandidaturen, die unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen eingereicht werden, sind vom Präsidenten unmittelbar nach ihrem Eingang den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu bringen.

II. Erforderliche Mehrheit

4. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats auf sich vereinigen.

III. Wahlverfahren

5. Zu dem für die Wahl festgesetzten Zeitpunkt werden so viele Wahlgänge durchgeführt wie zur Bestimmung des Kandidaten nötig sind, der die gemäß Regel 4 erforderliche Mehrheit auf sich vereinigt.
6.
 - i) Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
 - ii) Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten gleichzeitig die geringste Stimmenzahl, scheiden sie gemeinsam aus.
7. Erhalten in dem Wahlgang zur Herbeiführung einer Entscheidung zwischen den letzten beiden Kandidaten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, und führt ein erneuter Wahlgang nicht zur Entscheidung oder erhält der letzte verbleibende Kandidat in einem weiteren Wahlgang, in dem sein Name dem Verwaltungsrat zur letzten Abstimmung mitgeteilt worden ist, nicht die gemäß Regel 4 erforderliche Mehrheit, kann der Verwaltungsrat die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschieben und selbständig eine neue Frist für die Einreichung von Kandidaturen festsetzen.